

Zuvörderst dürfte dem Staat, welcher sich zur Anschaffung eines gehörig eingerichteten Areals anspflichtig gemacht hat, dabei eine nicht unbedeutende Ausgabe erspart werden, indem es nach den bisherigen Erfahrungen bei dem Quellwasser, welches die Grenzgräben darbieten, der früher (Vergl. Verhandlungen von 1848 pag. 240.) beabsichtigten Zuleitung von Wasser aus der Weser, nicht zu bedürfen scheint.

Es wird ferner nicht unerwogen bleiben, daß das Opfer, welches hier dem Staat angeschlossen wird, nur die Vollendung des Baues in einer dem Bedürfnis möglichst entsprechenden Weise bezweckt, das künftige Bestehen der Stiftung aber durch die ihr verbleibenden eignen Mittel und durch den Wohlthätigkeitsinn unsrer Mitbürger, der sich von jeher für unser öffentliches Krankenhaus in so erfolgreicher Weise bethätigt hat und sich, wie wir zuversichtlich hoffen dürfen, vorzugsweise bei dieser Anstalt in Zukunft bewähren wird, gesichert erscheint.

Es mag endlich noch hervorgehoben werden, daß es sich hier nicht um eine milde Stiftung handelt, die zwar wohlthätig aber doch entbehrlich ist, sondern um eine Anstalt, deren Dasein und gehörige Ausstattung durch das Interesse des Staats, welchem die Fürsorge für das öffentliche Krankenwesen obliegt, sowie durch das Interesse der Gesamtheit unserer Staatsgenossen dringend geboten wird.

Bremen, den 22. Juni 1850.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 26. Juni 1850.

Bericht der Finanz-Deputation, die Erhöhung des für die Erwerbung des Bürgerrechts zu zahlenden Geldes betreffend.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 17. April und 17. Mai d. J. ist die Finanz-Deputation beauftragt worden, zu berathen und zu berichten

ob nicht die für die Erwerbung des Bürgerrechts zu zahlende Summe auf resp. 500 Thlr. und 100 Thlr. zu erhöhen sei.

Die Deputation hat diese Frage sorgfältig berathen, sich aber bei genauer Erörterung der Verhältnisse zu der Ansicht vereinigt, daß unter den gegenwärtigen Umständen eine solche Erhöhung sich nicht anrathen lasse.

Aus allgemeinen politischen Gründen ist zu einer solchen Erhöhung keine Veranlassung vorhanden und ob in finanzieller Hinsicht irgend ein Vortheil davon zu erwarten sei, ist sehr zweifelhaft.

Denn diejenigen Ausländer, die sich hier niederlassen und ein Geschäft anfangen wollen, wozu sie des Bürgerrechts mit Handlungsfreiheit durchaus nicht entbehren können, werden sich freilich durch den größeren Preis der Erwerbung nicht leicht abhalten lassen. Manche andere aber, für die es wegen ihres Geschäfts kein tägliches fortgehendes Bedürfnis ist, werden, wenn die ohnehin schon erheblichen Kosten der Erwerbung des großen Bürgerrechts noch so viel erhöht werden, sich um so leichter davon abhalten lassen, und lieber versuchen, ob sie nicht mit dem kleinen Bürgerrecht ausreichen und in den einzelnen Fällen, wo sie für ein Geschäft des größeren Bürgerrechts bedürfen, die Vortheile desselben sich auf einem Umwege verschaffen können. Ist dieses freilich ein unerlaubtes Verfahren, wozu gewissenhafte Leute sich nicht leicht entschließen werden, so sind doch die Ansichten darüber, wie weit man darin gehen darf, besonders bei minder regem Rechtsgefühl zu verschieden, als daß sich darauf immer rechnen ließe. Diesem Mißbrauche ist aber selbst bei der größten Sorgfalt und Strenge, welche die Behörde sich angelegen sein läßt, um ihm entgegenzutreten, nicht allemal zu begegnen. Bei einer Erschwerung des Erwerbs des großen Bürgerrechts ist daher mit Grund zu besorgen, daß Mancher, der es sonst lieber erworben hätte, nun sich darum zu behelfen versuchen wird, und solchergestalt die Zahl derer, die es sonst nachsuchen würden, sich in einem den Vortheil der Erhöhung aufhebenden Verhältniß vermindern wird.

Was das kleine Bürgerrecht anlangt, so ist in Betracht zu ziehen, daß die Ausländer, welche es nachsuchen, der überwiegenden Mehrheit nach Leute sind, die durch Fleiß und Sparsamkeit, als Diensthofen, Gehülfen, oder sonstige kleinere Gewerbs- oder Arbeitsleute sich eine mäßige Summe zu ihrem ersten Etablissement zusammengespart haben. Müssen diese einen verhältnißmäßig bedeutenden Theil ihrer Ersparniß für die Erwerbung des Bürgerrechts hingeben, so wird das zur Begründung ihres Geschäfts erforderliche Betriebscapital von vornherein geschwächt, damit aber leicht der Grund zu ihrer Verarmung gelegt. Das ist schon jetzt häufig genug der Fall und muß in verstärktem Maße eintreten, wenn das Bürgergeld bedeutend und gar auf das Doppelte erhöht wird.

Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Stadt einer steten Erzeugung seiner Einwohner in den mittleren und unteren Ständen bedarf, um den Abgang zu ersetzen, der nach dem natürlichen Lauf der Dinge durch Auswanderung und Niederlassung im Auslande, so wie durch den Dienst auf den Handelsschiffen und sonstige Verhältnisse fortwährend stattfindet und einen Verlust an Arbeitskräften zur Folge hat, welcher wieder ersetzt werden muß und bisher durch Zulassung neuer Bürger ersetzt ist.

Zwar ist andererseits nothwendig den Andrang unbemittelter Ausländer abzuwehren, welche dem Gemeinwesen zur Last fallen würden. Allein dieses wird nach der Ansicht der Deputation nicht durch die Erhöhung des Bürgergeldes geschehen können, noch diese dazu erheblich mitwirken, vielmehr ist zu besorgen, daß viele, wenn sie nur ihre Qualifikation zur Aufnahme allenfalls nachzuweisen vermögen, lieber wie es schon bisher häufig der Fall war, das Aeußerste aufopfern, als sich durch die Größe des Bürgergeldes von der beabsichtigten Niederlassung hieselbst zurückhalten lassen.

In solchen Fällen wird dann gerade das Uebel vermehrt, welches man zu verhüten meinte, indem man eine Zahl neuer Staatsgenossen zu erhalten Gefahr läuft, die wegen des hohen Bürgergeldes der Hülfsmittel für die Begründung eines nährenden Geschäfts beraubt, gleich der Verarmung entgegengehen, während auf der anderen Seite vielleicht mancher tüchtige Ausländer dessen Aufnahme für unser Gemeinwesen nützlich gewesen wäre, sich durch das zu hohe Bürgergeld abschrecken läßt.

Nicht also auf diesem Wege, sondern nur durch fortgesetzte Sorgfalt der Behörde bei der Aufnahme neuer Bürger, den Nachweis eines nährenden erlaubten Gewerbes, oder eines hinreichenden Vermögens, mit aller Strenge zu fordern, und alle, die diesen nicht zu liefern vermögen, zurückzuweisen, werden mittellose Ausländer abgewehrt werden können, und da diese Sorgfalt nicht nur schon bisher thunlichst von der Polizeibehörde beachtet sein, sondern sie dem Vernehmen nach, noch bestimmtere Instruktionen zu diesem Zwecke erhalten haben soll, so wird man nur davon sich den gewünschten Erfolg versprechen dürfen.

Nach allem diesen ist daher die Finanz-Deputation der Ansicht, daß wenn auch eine Erhöhung des Bürgergeldes für die Folge im Auge behalten bleiben mag, doch für jetzt noch davon abzusehen sei.

J. H. A. Schumacher.

H. H. Bolte.